



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-200
E-Mail: m.schenkelberg@lkt-nrw.de

Datum: 26.07.2019
Aktenz.: 50.61.20 MCS/Fee

RUNDSCHREIBEN-NR.: 466/19

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Eingliederungshilfe) Durchführung des Beitrittsverfahrens

Zusammenfassung:

Der Landesrahmenvertrag über Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX ist am 23.07.2019 durch die Träger der Eingliederungshilfe und einige Vereinigungen der Leistungserbringer unterzeichnet worden. Für die einzelne Gebietskörperschaft erlangt der Rahmenvertrag erst mit einem Beitritt Verbindlichkeit. Die Geschäftsstelle empfiehlt den Kreisen dem Landesrahmenvertrag durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinsamen Kommission beizutreten. Es wird angestrebt, das Beitrittsverfahren bis zum 30.09.2019 zum Abschluss zu bringen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle hat für Sie mit engagierter Unterstützung kommunaler Praktikerinnen und Praktiker aus den kreisfreien Städten und Kreisen den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Eingliederungshilfe) verhandelt. Nach anspruchsvollen Verhandlungen konnte eine Einigung der Leistungsträger und der Leistungsanbieter unter Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen auf die beiliegende Vertragsfassung (**Anlage 1**) samt Anlagen (**Anlage 2**) erreicht werden. Die Beschlussgremien von Städtetag NRW und Landkreistag NRW haben dem Vertrag zwischenzeitlich zugestimmt und den Mitgliedern einen Beitritt zum Vertrag empfohlen.

Bis zum Ende der für die Gremienbefassung vereinbarten Einredefrist am 08.07.2019 sind von keiner der Vertragsparteien Einreden erhoben worden. Darum konnte am 23.07.2019 im Beisein des Gesundheitsministers Karl-Josef Laumann in Düsseldorf die Vertragsunterzeichnung vollzogen werden. Direkt vor Ort wurden Unterschriften für die Landschaftsverbände

Rheinland und Westfalen Lippe, den Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie einzelne Vereinigungen der Leistungsanbieter geleistet. Weitere Unterschriften sollen bis Anfang September 2019 eingeholt werden. Die beigegefügte Vertragsfassung entspricht dem unterzeichneten Original, enthält aber noch keine Unterschriften, da diese zum Versandzeitpunkt noch nicht vollständig vorlagen.

Rechtliche Verbindlichkeit erlangt der Landesrahmenvertrag für die einzelne Gebietskörperschaft nur, wenn diese dem Vertrag durch schriftliche Erklärung beitrifft. In Umsetzung der Beschlusslagen empfiehlt Ihnen die Geschäftsstelle den Beitritt zum Landesrahmenvertrag. Nach Ziff. C.2. (Schlussbestimmungen) des Vertrags können die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe sowie weitere Vereinigungen von Leistungserbringern ihren Beitritt zum Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

Die Geschäftsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe eingerichtet und ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission
zur Weiterentwicklung des Rahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX
Warendorfer Straße 26 - 28
48133 Münster
E-Mail: thomas.balzer@lwl.org

Die Geschäftsstelle des LKT NRW bittet darum, dass Sie den Beitritt zum Landesrahmenvertrag prüfen und diesen gegenüber der o. g. Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission gegebenenfalls bis spätestens zum 30.09.2019 mittels des beigegefügten Formulars (**Anlage 3**) erklären. Besondere Formvorschriften sind im Übrigen nicht zu beachten. Der Eingang der Erklärung wird von der dortigen Geschäftsstelle bestätigt und in einer Beitrittsübersicht zum Vertrag vermerkt.

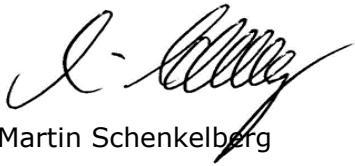
Für den Fall, dass lediglich einzelne örtliche Träger davon absehen, dem Landesrahmenvertrag beizutreten, kann es sein, dass das Land Nordrhein-Westfalen eine (Teil-) Rechtsverordnung erlassen wird, deren Inhalte lediglich für die Eingliederungshilfeträger gelten, die nicht an den Landesrahmenvertrag gebunden sind. Ob eine solche Teilverordnung rechtlich zulässig ist, ist noch nicht abschließend geklärt.

Wir möchten dieses Schreiben nochmals zum Anlass nehmen, um insbesondere den kommunalen Praktikerinnen und Praktikern, die die Geschäftsstelle in den Vertragsverhandlungen und bei der Vorbereitung der einzelnen Verhandlungsrunden tatkräftig und erfolgreich unterstützt haben, zu danken. Nur mit Ihrer Unterstützung war es der Geschäftsstelle möglich,

dass vorliegende Ergebnis zu erreichen. Wir sind auch für die Fortentwicklung des Vertrages in der Gemeinsamen Kommission auf diese tatkräftige Unterstützung angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schenkelberg', with a stylized, flowing script.

Martin Schenkelberg

Anlagen